

Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften (ESBV)

(vom 3. Oktober 2012)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 21 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 (EG KESR)¹,

beschliesst:

§ 1. Diese Verordnung regelt die Entschädigung und den Spesenersatz für die Führung einer Beistandschaft durch Beiständinnen und Beistände gemäss § 15 EG KESR. Gegenstand

§ 2. Die KESB legt die Entschädigung und den Spesenersatz in der Regel nach Ablauf der zweijährigen Berichtsperiode fest. Bei der Festsetzung berücksichtigt sie eine kürzere Berichtsperiode angemessen. Pauschale Entschädigung
a. Allgemeines

§ 3. ¹ Die KESB berücksichtigt bei der Entschädigung b. Kriterien der Festsetzung

- a. den für die Führung der Beistandschaft notwendigen Zeitaufwand,
- b. die Schwierigkeit der Massnahmenführung und die mit dieser verbundene Verantwortung.

² Massgebend sind insbesondere folgende Kriterien:

- a. die Art der Beistandschaft und die übertragenen Aufgabenbereiche,
- b. die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person,
- c. die Höhe des zu verwaltenden Vermögens und Einkommens sowie die Kompliziertheit der finanziellen Verhältnisse,
- d. der administrative Aufwand,
- e. der rechtliche Abklärungsbedarf,
- f. der Bezug Dritter.

232.35 Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften (ESBV)

c. Entschädigungsrahmen

§ 4. Die KESB setzt die Entschädigung innerhalb des folgenden Rahmens fest:

Zeitaufwand/Schwierigkeit/ Verantwortung	Entschädigung für zwei Jahre
gering	Fr. 1 000 bis Fr. 2 000
mittel	Fr. 2 001 bis Fr. 8 000
hoch	Fr. 8 001 bis Fr. 15 000
ausserordentlich hoch	Fr. 15 001 bis Fr. 25 000

Entschädigung nach Zeitaufwand

§ 5. ¹ Sind für die Führung der Beistandschaft besondere Fachkenntnisse erforderlich, ordnet die KESB die Entschädigung der Beiständin oder des Beistands nach Zeitaufwand an.

² Die KESB legt bei der Anordnung der Beistandschaft oder bei einer Anpassung derselben an veränderte Verhältnisse insbesondere fest:

- die Tätigkeitsbereiche, in denen die Beiständin oder der Beistand nach Zeitaufwand entschädigt wird,
- den Stundenansatz,
- den Abrechnungszeitraum.

³ Der Stundenansatz gemäss Abs. 2 lit. b richtet sich nach branchenüblichen Ansätzen.

⁴ Die Beiständin oder der Beistand weist in der Abrechnung das Datum, den Zeitaufwand und die Art der Tätigkeiten aus.

Kostentragung durch das Gemeinwesen

§ 6. ¹ Die KESB auferlegt Entschädigung und Spesenersatz der Gemeinde gemäss § 22 Abs. 1 EG KESR, wenn das steuerbare Vermögen folgende Werte unterschreitet:

- Fr. 25 000 bei alleinstehenden Personen,
- Fr. 40 000 bei Ehepaaren und eingetragenen Partnerinnen und Partnern.

² In begründeten Fällen kann sie davon abweichen.

³ Die betroffene Person hat ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und sich zu ihren Beweismitteln zu äussern.

Beiständinnen und Beistände gemäss Art. 449 a und 314 a^{bis} ZGB

§ 7. ¹ Die Entschädigung von Beiständinnen und Beiständen gemäss Art. 449 a und 314 a^{bis} ZGB² richtet sich nach § 5.

² Der Spesenersatz richtet sich nach § 21 Abs. 2 EG KESR.

³ Die Entschädigung und der Spesenersatz werden nach § 60 Abs. 5 EG KESR auferlegt. Die Kostentragung durch das Gemeinwesen nach § 22 EG KESR ist ausgeschlossen.

- § 8. Die Entschädigung und der Spesenersatz richten sich nach:
- a. dieser Verordnung für die Tätigkeit der Beiständinnen und Beistände ab 1. Januar 2013, Übergangsbestimmung
 - b. bisherigem Recht für die Tätigkeit bis 31. Dezember 2012.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der stv. Staatsschreiber:
Kägi Hösli

Inkrafttreten

Die Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften vom 3. Oktober 2012 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft ([ABl 2012-10-12](#)).

¹ [LS 232.3](#).

² [SR 210](#).